

Freiwillige Taggeldversicherung FL

Reglement

	Art.		
I. Allgemeines		VII. Prämien	
Inhalt	1	Monatsprämien	35
Grundlage	2	Prämientarif	36
		Abstufung nach Eintrittsalter	37
II. Versicherungsmöglichkeiten		VIII. Kollektivversicherung	
Varianten, Versicherer	3	Grundsatz	38
Höchstzulässige Versicherungen	4	Vertragsabschluss	39
		Übertritt in die Einzelversicherung	40
III. Abschluss der Versicherung		IX. Verschiedene Bestimmungen	
Beitritt	5	Schweigepflicht	41
Versicherungsantrag	6	Rechtspflege	42
Ärztliche Aufnahmeuntersuchung	7	Anwendung dieses Reglements	43
Aufnahme unter Vorbehalt	8	Bekanntmachungen	44
Ablehnung der Versicherung	9		
Wechsel des Versicherers	10		
Beginn der Versicherung	11		
IV. Änderung der Versicherung		I. Allgemeines	
Höherversicherung	12		
Versicherungsreduktion	13	1 Inhalt	
Umwandlung der Versicherung	14	1.1 Die freiwillige Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.	
V. Ende der Versicherung		1.2 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.	
Erlöschen der Versicherung	15		
Kündigung	16	2 Grundlage	
Ausschluss	17	Die Grundlage dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das vorliegende Reglement.	
VI. Leistungen		II. Versicherungsmöglichkeiten	
Leistungsumfang	18		
Leistungsbeginn	19	3 Varianten, Versicherer	
Rückfall, neuer Versicherungsfall	20	3.1 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bietet folgende Varianten der freiwilligen Taggeldversicherung an:	
Leistungsdauer	21	3.1.1 freiwillige Taggeldversicherung bei Krankheit und/oder	
Erlöschen des Leistungsanspruchs	22	3.1.2 freiwilligen Taggeldversicherung bei Unfall.	
Verbot der Überversicherung	23	3.2 Es können Wartefristen von 0, 1, 2, 7, 10, 14, 21, 30, 60, 90, 120, 150, 180, 210, 240, 270 und 360 Tagen gewählt werden.	
Unfall	24		
Geburtsgebrechen	25		
Leistungen im Ausland	26		
Meldepflicht	27		
Schadenminderungspflicht	28		
Mitwirkungspflicht	29		
Leistungseinschränkungen	30		
Leistungen Dritter	31		
Vorleistungen	32		
Verrechnung von Leistungen,			
Rückerstattungspflicht	33		
Verbot der Abtretung und Verpfändung	34		

4 Höchstzulässige Versicherungen

- 4.1 Die CONCORDIA vereinbart mit der versicherungsnehmenden Person das versicherte Taggeld.
- 4.2 Personen, die einen eigenen Haushalt führen, können ein Taggeld in 10er-Schritten von CHF 10 bis höchstens CHF 50 versichern.
- 4.3 Nicht erwerbstätige Personen können höchstens ein Taggeld von CHF 10 versichern.
- 4.4 Ausserhalb der CONCORDIA bestehende Versicherungen werden an den zulässigen Höchstbetrag angerechnet.

III. Abschluss der Versicherung

5 Beitritt

- 5.1 Die freiwillige Taggeldversicherung kann abschliessen, wer in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hat und das 16. Altersjahr vollendet, aber noch nicht das ordentliche Rentenalter erreicht hat.
- 5.2 Versicherte Personen, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind, bei denen eine voraussichtliche Überentschädigung eintritt oder die aus einer Taggeldversicherung ausgeschlossen oder ausgesteuert wurden, können keine freiwillige Taggeldversicherung abschliessen.
- 5.3 Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Ausland haben Anspruch auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung mit einer Wartefrist von 30 Tagen unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe bei der CONCORDIA, sofern sie bei dieser die obligatorische Krankenpflegeversicherung führen. Der Anspruch auf Versicherungsabschluss besteht nur, soweit sich die arbeitslose Person bei der Arbeitslosenversicherung persönlich meldet und vermittlungsfähig ist. Die arbeitslose Person hat sich innert 30 Tagen bei der CONCORDIA anzumelden.

6 Versicherungsantrag

- 6.1 Den Versicherungsantrag haben Bewerbende auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei haben sie die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 6.2 Bewerbende können vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrages Einsicht in das Reglement nehmen.
- 6.3 Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags:
 - 6.3.1 anerkennen sie die Reglemente, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich;

- 6.3.2 ermächtigen sie die von ihnen beigezogenen Ärzte und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder eines Unfalles zu machen, die sie zur Beurteilung des Versicherungsantrages und für die Durchführung der Versicherung benötigt.

- 6.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

7 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung

- 7.1 Die CONCORDIA kann von Bewerbenden verlangen, dass sie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringen. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert 2 Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.
- 7.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Der untersuchende Arzt bzw. die untersuchende Ärztin wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

8 Aufnahme unter Vorbehalt

- 8.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 8.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Die versicherte Person hat den Vorbehalt innert 30 Tagen ab Zustellung mit ihrer Unterschrift anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.
- 8.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach 5 Jahren ohne Weiteres dahin.
- 8.4 Die versicherte Person kann vor Ablauf der 5-jährigen Frist auf ihre Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 8.5 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.

9 Ablehnung der Versicherung

- 9.1 Die CONCORDIA ist berechtigt, den Abschluss einer freiwilligen Taggeldversicherung teilweise oder vollständig abzulehnen.
- 9.2 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA die freiwillige Taggeldversicherung nachträglich rückwirkend annullieren.

10 Wechsel des Versicherers

- 10.1 Versicherte Personen, die aus einer anderen Kasse ausscheiden, werden im Rahmen der Statuten und Reglemente in dem Umfang versichert, in dem sie vorher versichert waren.
- 10.2 Die Versicherung bei der CONCORDIA wird im Rahmen von Art. 4 weitergeführt, wobei beim bisherigen Versicherer bezogene Leistungen auf die Dauer der Bezugsberechtigung angerechnet werden.
- 10.3 Für Personen, die aufgrund eines Fusionsvertrages in die CONCORDIA übertreten, gelten die vertraglichen Übernahmebestimmungen.

11 Beginn der Versicherung

- 11.1 Die Versicherung beginnt am ersten Tag des auf den Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- 11.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgesetzt werden.
- 11.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizuggrundes, sofern das Recht auf Freizug innert 3 Monaten bei der CONCORDIA geltend gemacht wird.

IV. Änderung der Versicherung

12 Höherversicherung

- 12.1 Eine Erhöhung des versicherten Taggeldes kann auf den Ersten des folgenden Kalendermonats beantragt werden.
- 12.2 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung, insbesondere Art. 5–9, gelten sinngemäss auch für die Höherversicherung.

13 Versicherungsreduktion

- 13.1 Unter Beachtung einer 1-monatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Kalendermonats eine Reduktion der Versicherung schriftlich beantragt werden.
- 13.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
 - 13.2.1 die versicherte Person reglementarische Pflichten und Obliegenheiten gröblich verletzt. Art. 17 gilt sinngemäss.
 - 13.2.2 die versicherte Person ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 17 gilt sinngemäss.

14 Umwandlung der Versicherung

- 14.1 Sofern die Voraussetzungen von Art. 5 ff. erfüllt sind, ist jede Umwandlung der Taggeldhöhen und Wartefristen in der bestehenden freiwilligen Taggeldversicherung unter Beibehaltung der bisherigen Altersgruppe möglich, wenn sich dadurch die zu bezahlende Prämie nicht erhöht.
- 14.2 Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein können innert 30 Tagen

seit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ihre bestehende Taggeldversicherung in der bisherigen Höhe unabhängig von ihrem Gesundheitszustand in eine Versicherung mit 30-tägiger Wartefrist umwandeln.

V. Ende der Versicherung

15 Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt:

- 15.1 durch Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Liechtenstein;
- 15.2 durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. der Führung eines eigenen Haushaltes;
- 15.3 durch Kündigung;
- 15.4 wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht hat und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt;
- 15.5 wenn die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt und ihr das Taggeld für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 180 Tagen ausbezahlt worden ist, soweit die maximale Leistungsdauer nach Art. 21.1.2 nicht bereits vorher erreicht wird;
- 15.6 durch Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes;
- 15.7 durch Ausschluss;
- 15.8 durch Erreichen der maximalen Leistungsdauer (Art. 21.1.2);
- 15.9 wenn der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet hat;
- 15.10 durch Tod der versicherten Person.

16 Kündigung

- 16.1 Die freiwillige Taggeldversicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer 1-monatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember gekündigt werden.
- 16.2 Die versicherte Person kann die Versicherung auf Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern sie in die obligatorische Krankengeldversicherung übertreten muss oder wenn sie die Erwerbstätigkeit bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes aufgibt.
- 16.3 Die Kündigung der freiwilligen Taggeldversicherung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerech erfolgt.

17 Ausschluss

- 17.1 Die versicherte Person kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuld bare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 17.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn die versicherte Person:

- 17.2.1 im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat;
- 17.2.2 trotz Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- 17.2.3 die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen versucht;
- 17.2.4 reglementarische Pflichten gröblich verletzt oder sich den Anordnungen des Arztes bzw. der Ärztin oder des Vertrauensarztes bzw. der Vertrauensärztin widersetzt.

VI. Leistungen

18 Leistungsumfang

- 18.1 Das versicherte Taggeld wird bei ärztlich bescheinigter vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.
- 18.2 Bei ärztlich bescheinigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.
- 18.3 Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% begründet keinen Anspruch auf Leistungen.
- 18.4 Ist die Krankheit bzw. der Unfall nur teilweise Ursache der Arbeitsunfähigkeit, erbringt die CONCORDIA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser Teil wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens bestimmt.

19 Leistungsbeginn

- 19.1 Der Anspruch auf Taggelder beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist, frühestens aber 5 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Innerhalb eines Jahres nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit wird die einmal abgelaufene Wartefrist nicht erneut berücksichtigt.
- 19.2 Die Wartefrist wird für jeden Versicherungsfall getrennt berechnet. Vorbehalten bleiben Rückfälle gemäss Art. 20.1.
- 19.3 Die Wartefrist beginnt am ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, sofern diese mindestens 50% beträgt. Für die Berechnung der Wartefrist werden Tage mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% als Tage mit voller Arbeitsunfähigkeit mitgezählt.

20 Rückfall, neuer Versicherungsfall

- 20.1 Medizinisch mit früheren Krankheiten oder Unfällen zusammenhängende Krankheiten und Unfälle gelten als Rückfall.
- 20.2 Ein neuer Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund der gleichen Ursache während mindestens 180 Tagen weder ärztlich behandelt wurde noch ganz oder teilweise arbeitsunfähig war.
- 20.3 Führt unmittelbar im Anschluss an einen leistungspflichtigen Krankheitsfall ein neuer Krankheitsfall

mit anderer Ursache zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit, gelten beide Krankheitsfälle hinsichtlich Leistungsdauer zusammen als ein Krankheitsfall, sofern zwischen beiden Krankheitsfällen nicht eine volle Arbeitsfähigkeit von mindestens 30 Tagen bestanden hat.

21 Leistungsdauer

- 21.1 Der Anspruch auf Ausrichtung eines Taggeldes endet, wenn:
 - 21.1.1 die versicherte Person wieder arbeitsfähig ist;
 - 21.1.2 das Taggeld für eine oder mehrere Krankheiten bzw. Unfälle unter Berücksichtigung der vereinbarten Wartefrist während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen ausbezahlt worden ist;
 - 21.1.3 die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht hat und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt;
 - 21.1.4 die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt und das Taggeld für eine oder mehrere Krankheiten bzw. Unfälle während wenigstens 180 Tagen ausbezahlt worden ist, soweit die Leistungsdauer nach Art. 21.1.2 nicht bereits vorher erreicht wird;
 - 21.1.5 die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat.
- 21.2 Wartefristen werden an die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- 21.3 Die versicherte Person kann durch Verzicht auf Leistungen das Erreichen der vereinbarten maximalen Leistungsdauer nicht verhindern.
- 21.4 Werden infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder infolge von Leistungen Dritter reduzierte Leistungen ausgerichtet, so gelten für die Berechnung der Leistungsdauer Tage mit reduzierter Leistung als volle Tage.

22 Erlöschen des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen (einschliesslich der Leistungen für bestehende Arbeitsunfähigkeiten) erlischt mit dem Ende der Versicherung.

23 Verbot der Überversicherung

- 23.1 Der versicherten Person darf aus den Taggeldversicherungen kein Gewinn erwachsen. Ein Versicherungsgewinn liegt in dem Masse vor, als die Taggeldleistungen den vollen entgehenden Verdienst und anderweitig nicht gedeckte krankheits- und unfallbedingte Kosten oder bei Arbeitslosen die Höhe der Arbeitslosenentschädigung übersteigen.
- 23.2 Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.
- 23.3 Bei der Berechnung des Gewinns sind eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, allfällige Leistungen haftpflichtiger Dritter sowie allfällige Leistungen anderer

- Sozialversicherungs- und Privatversicherungsträger zu berücksichtigen.
- 23.4 Werden infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder infolge Gewinns reduzierte Leistungen ausgerichtet, so gelten für die Berechnung der Leistungsdauer Tage mit reduzierter Leistung als volle Tage.
- 23.5 Versicherten Personen, die keinen Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der bisherigen Arbeitsleistung erbringen können, wird ein Taggeld von höchstens CHF 10 ausgerichtet.

24 Unfall

- 24.1 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.
- 24.2 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen sind den Unfällen gleichgestellt.

25 Geburtsgebrechen

Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche auf Geburtsgebrechen zurückzuführen sind, werden keine Taggeldleistungen ausgerichtet.

26 Leistungen im Ausland

- 26.1 Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland.
- 26.2 Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Taggeld bei:
- 26.2.1 stationärer Behandlung der versicherten Person in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt; oder
- 26.2.2 ambulanter Behandlung, wenn die versicherte Person vorgängig die besondere Gutsprache der CONCORDIA eingeholt hat.
- 26.3 Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern fällt dieser Vorbehalt dahin, solange sie sich an ihrem Wohnort aufhalten.
- 26.4 Die Taggeldleistungen werden nur bei stationären Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Bei Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 26.5 Begeben sich versicherte Personen zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft in ein Spital, mit dem keine Tarifvereinbarung über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht (Vertragsspital), werden keine Leistungen gewährt.

27 Meldepflicht

- 27.1 Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person, so hat sie der CONCORDIA innert 5 Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert 14 Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

- 27.2 Bei Unfällen hat die versicherte Person zudem eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
- 27.2.1 Zeit, Ort und Hergang des Unfalls;
- 27.2.2 den behandelnden Arzt, die behandelnde Ärztin oder das Spital;
- 27.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 27.3 Bei unentschuldig verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf die versicherten Leistungen.

28 Schadenminderungspflicht

- 28.1 Bei Krankheit und Unfall hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin Folge zu leisten.
- 28.2 Die versicherte Person, die in ihrem Beruf oder ihrer angestammten Tätigkeit voraussichtlich dauernd ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, hat eine allfällige Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Eine zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Erwerbsbereich wird berücksichtigt und das zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen wird an die Leistungen der CONCORDIA angerechnet.
- 28.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei den in Frage kommenden Sozialversicherungen, insbesondere bei der IV-Stelle und bei der Arbeitslosenversicherung, spätestens innerhalb von 6 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles zum Bezug von Leistungen anzumelden.
- 28.4 Die CONCORDIA behält sich das Recht vor, bei arbeitsunfähigen versicherten Personen jederzeit Betreuungs- und Krankenbesuche vorzunehmen und insbesondere die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren. Der Empfang der Krankenbesuchenden der CONCORDIA oder von ihr beauftragter Drittpersonen ist nach terminlicher Absprache obligatorisch.

29 Mitwirkungspflicht

- 29.1 Die versicherte Person hat den Nachweis des entgehenden Verdienstes und der anderweitig nicht gedeckten krankheits- und unfallbedingten Kosten zu erbringen.
- 29.2 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist der CONCORDIA unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- 29.3 Versicherte Personen, die noch bei einem anderen Versicherer eine Taggeldversicherung bei Krankheit oder Unfall abgeschlossen haben, müssen dies der CONCORDIA spätestens bei Eintritt eines Versicherungsfalles melden.
- 29.4 Die versicherte Person hat der CONCORDIA bzw. von der CONCORDIA beauftragten Dritten zudem unentgeltlich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die sie für die Abklärung des Anspruchs und die Festsetzung der Leistungen benötigen. Dazu gehört

auch die Einreichung von Abrechnungen und allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.

- 29.5 Die versicherte Person hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die sie bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 29.6 Die versicherte Person hat alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgebende, Ärzte, Ärztinnen und Spitäler, Versicherungen sowie Amtsstellen zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.
- 29.7 Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel) umgehend zu melden.

30 Leistungseinschränkungen

- 30.1 Keine Taggeldleistungen werden gewährt:
- 30.1.1 nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer (Art. 21);
- 30.1.2 für die Zeit vor der unentschuldig verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit;
- 30.1.3 für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- 30.1.4 bei Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen;
- 30.1.5 bei Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden, sofern auf einen rückwirkenden Vorbehalt verzichtet wird;
- 30.1.6 bei Abreise ins Ausland für eine Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft gemäss Art. 26.5;
- 30.1.7 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
- 30.1.8 bei Abreise ins Ausland während einer bestehenden vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit ohne schriftliche Bewilligung der CONCORDIA;
- 30.1.9 wenn kein genügender Nachweis für den erlittenen Erwerbsausfall beigebracht wird.
- 30.2 Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
- 30.2.1 wenn die versicherte Person reglementarische Pflichten und Obliegenheiten verletzt;
- 30.2.2 für Krankheiten, Unfälle oder deren Folgen, die die versicherte Person absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind. Massgebend sind die Definitionen und Kürzungsansätze der obligatorischen Unfallversicherung.

31 Leistungen Dritter

- 31.1 Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen anderer Sozialversicherungen, so gewährt die CONCORDIA ihre Leistungen im Nachgang zu diesen Sozialversicherungsträgern.
- 31.2 Die CONCORDIA gewährt ihre Leistungen nur, wenn der Versicherungsfall den entsprechenden Sozialversicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 31.3 Besteht bei einem anderen Versicherer eine gleichartige Taggeldversicherung nach KVG, setzt die CONCORDIA bei Versicherungsgewinn ihre Leistungen im Verhältnis zu der bestehenden Versicherung bei diesem Versicherer herab.
- 31.4 Soweit neben der CONCORDIA private Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherer leistungspflichtig sind, hat die CONCORDIA ihre Taggeldleistungen höchstens in dem Masse zu gewähren, als unter Berücksichtigung dieser Leistungen der versicherten Person kein Gewinn erwächst.
- 31.5 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften (bzw. deren Haftpflichtversicherer), tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der ausgerichteten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein.
- 31.6 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 30 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.
- 31.7 Hat die versicherte Person vor Versicherungsbeginn bei der CONCORDIA für einen Unfall von einem aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalles auch nach einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Krankheit.

32 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

33 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

- 33.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber der versicherten Person verrechnen. Der versicherten Person steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.
- 33.2 Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

34 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

VII. Prämien

35 Monatsprämien

- 35.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Prämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- 35.2 2-monatliche, viertel-, halb- oder jährliche Vorauszahlung ist möglich.
- 35.3 Führt die versicherte Person mehrere Versicherungen bei der CONCORDIA, muss sie einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.
- 35.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.
- 35.5 Die versicherte Person, die mit der Bezahlung ihrer Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die CONCORDIA hat das Recht, von säumigen Zahlenden nebst Verzugszinsen und Betreuungskosten angemessene Bearbeitungsgebühren, insbesondere Kosten für Mahnungen sowie Umtriebsspesen für das Inkasso, einzufordern.

36 Prämientarif

Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.

37 Abstufung nach Eintrittsalter

- 37.1 Die Prämien werden beim Versicherungsabschluss nach dem Lebensalter festgesetzt. Die versicherte Person wird bleibend der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.
- 37.2 Es bestehen folgende Eintrittsaltersgruppen:
Eintrittsalter 20: bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
Eintrittsalter 30: bis zum vollendeten 30. Altersjahr;
Eintrittsalter 40: bis zum vollendeten 40. Altersjahr;
Eintrittsalter 50: bis zum vollendeten 50. Altersjahr;
Eintrittsalter 60: bis zum vollendeten 60. Altersjahr;
Eintrittsalter 70: bis zum vollendeten 65. Altersjahr.
- 37.3 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Eintrittsaltersgruppe, die dem Lebensalter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.
- 37.4 Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug werden in die Eintrittsaltersgruppe eingeteilt, die dem Alter im Zeitpunkt des Übertritts in die CONCORDIA entspricht.

VIII. Kollektivversicherung

38 Grundsatz

- 38.1 Die freiwillige Taggeldversicherung kann als Kollektivversicherung abgeschlossen werden.
- 38.2 Abweichende Regelungen in den Kollektiv-Versicherungsverträgen gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.

39 Vertragsabschluss

- Kollektivversicherungen können mit Versicherungsnehmenden mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Liechtenstein abgeschlossen werden von:
- 39.1 Arbeitgebenden für sich und ihre Familienangehörigen, ihre Arbeitnehmer und ihre pensionierten Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen;
 - 39.2 Arbeitgebendenorganisationen für ihre Mitglieder, die Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder und die Familienangehörigen.

40 Übertritt in die Einzelversicherung

- 40.1 Versicherte Personen, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden, haben das Recht, im Rahmen von Art. 4 in die Einzelversicherung überzutreten, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und sich innert 30 Tagen seit Ausscheiden aus der Kollektivversicherung bei der CONCORDIA schriftlich zum Übertritt anmelden. Das gleiche Recht steht den Kollektivversicherten zu, wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag dahinfällt. Soweit die versicherte Person in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, werden keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht.
- 40.2 Für die Festsetzung der Prämien ist beim Übertritt in die Einzelversicherung das Alter bei Beginn der Versicherung bei der CONCORDIA massgebend. Die bisher bezogenen Leistungen werden auf die Leistungsdauer in der Einzelversicherung angerechnet.
- 40.3 Ein bei Beginn der Kollektivversicherung angebrachter Vorbehalt, der wegen der Bestimmungen im Kollektiv-Versicherungsvertrag nicht wirksam war, wird gültig bei Übertritt in die Einzelversicherung, soweit die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

IX. Verschiedene Bestimmungen

41 **Schweigepflicht**

Die Mitarbeitenden der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

42 **Rechtspflege**

42.1 Ist eine versicherte Person mit einem Bescheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.

42.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Zustellung beim Landgericht Klage erhoben werden.

42.3 Die Verfügungen der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Klagefrist oder mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage in Rechtskraft und sind vollstreckbar.

43 **Anwendung dieses Reglements**

Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des KVG, der KVV und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie allfällige Zusatzreglemente der CONCORDIA.

44 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen allgemeiner Natur des Vereins CONCORDIA werden rechtsverbindlich durch Rundschreiben, in der Mitgliederzeitschrift oder auf andere geeignete Weise in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht.



CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein

Kundencenter Vaduz
Austrasse 27, 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen
St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen

www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li
Telefon +423 235 09 09